

Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen

Beschlossen vom Stadtrat am 9. September 2025

I. Nachtragskredite

Art. 1 Grundsatz

¹ Ein Nachtragskredit muss eingeholt werden, bevor die fragliche Ausgabe getätigt worden ist.

² Vom Grundsatz kann abgewichen werden, wenn unmittelbare Folgeschäden drohen oder der Betrieb einer Anlage aufrechterhalten werden muss.

Art. 2 Ausgaben ohne Nachtragskredit

¹ In folgenden, abschliessenden Fällen sind keine Nachtragskredite einzuholen:

- a) für Ausgaben, die nach Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Gemeinderates ausgerichtet werden müssen. Davon ausgenommen sind städtische Beiträge, für deren Zusicherung und Auszahlung keine zeitliche Bindung besteht;
- b) Gehälter und Sozialleistungen;
- c) Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- d) durchlaufende Beiträge;
- e) Teuerungszulagen;
- f) Teuerungsbedingte Mehrkosten für die Energie;
- g) Mehraufwand für Passivzinsen und Emissionskosten;
- h) Mehraufwand für Abschreibungen von uneinbringlichen Guthaben;
- i) Einlagen in Spezialfonds;
- j) Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen;
- k) interne Verrechnungen;
- l) Wertberichtigungen Finanz- und Verwaltungsvermögen;
- m) Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr direkt ausgeglichen werden;
- n) Kreditkompensationen innerhalb des gleichen Kontos;
- o) Budgetkreditumlagerungen innerhalb der gleichen Ausgabenkategorie gemäss der dreistelligen Artengliederung in der Investitionsrechnung; (dreistellige Artengliederung, z.B. 501 = Strassen; 503 = Übriger Tiefbau; 504 = Hochbauten; 506 = Mobilien, usw., bei der Kreditvergabe ist ein entsprechender Hinweis zu machen.)

- p) wenn die Überschreitung des Budgetkredites betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen für Nachtragskredite gestalten sich wie folgt:

- a) bis Fr. 10'000.– frei;
- b) bis Fr. 50'000.– je Budgetkredit der Dienststellenleitung mit Verfügung, jedoch pro Kostenart und Kostenstelle max. akkumuliert Fr. 80'000.–, darüber Departementsverfügung;
- c) bis Fr. 80'000.– mit Departementsverfügung;
- d) ab Fr. 80'000.– Stadtrat, Gemeinderat und Volk (gemäss Verfassung).

² Quartalsweise Reporting zuhanden Departementsleitungen bzw. Stadtrat betreffend verfügbarer Nachtragskredite durch die Finanzen.

³ Verfügungen sind spätestens 7 Arbeitstage vor Eingehen der Verpflichtung den Finanzen zuzustellen. Ohne Freigabe der Finanzen dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden.

⁴ Die in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. Volkes liegenden Nachtragskredite sind bei Feststellung, vor Eingehen einer neuen Verpflichtung, anzufordern.

⁵ Wird beim Jahresabschluss festgestellt, dass ein Nachtragskredit notwendig ist, so wird dieser mit der jeweiligen Jahresrechnung unterbreitet.

II. Ausgabenbewilligungsverfahren

Art. 4 Kompetenzen

¹ Gebundene Ausgaben werden durch Budgetbeschluss des Gemeinderates freigegeben und bedürfen keiner zusätzlichen Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe, hingegen sind sie im ordentlichen Visumsprozess zu behandeln.

² Alle anderen Ausgaben bedürfen eines Verpflichtungskredites (Kreditfreigabe) bzw. Arbeitsvergaben wie folgt:

- a) bis Fr. 80'000.– die Dienststellenleitenden im ordentlichen Kredit- / Visumsprozess;
- b) bis Fr. 100'000.– Departementsvorsteher im ordentlichen Kredit- / Visumsprozess;
- c) ab Fr. 100'000.– Stadtrat, Gemeinderat (gemäss Stadtverfassung), Visum durch Kontrolle Finanzen

III. Kreditabrechnungen

Art. 5 Grundsatz

¹ Jeder Verpflichtungskredit ist nach Fertigstellung oder Verfall schnellstmöglich bzw. spätestens innerhalb von neun Monaten abzurechnen. Die Abrechnung ist dem zuständigen Organ für die Genehmigung des Kredites spätestens mit der Jahresrechnung zu unterbreiten.

² Die Kreditabrechnungen sind für Verpflichtungskredite in der Investitionsrechnung immer notwendig.

³ Kreditabrechnungen für Verpflichtungskredite in der Erfolgsrechnung sind vorzunehmen, wenn diese grösser als Fr. 500'000.– sind.

⁴ Für die Abrechnung ist die Dienststelle verantwortlich, die das Vorhaben abgewickelt hat.

Art. 6 Form der Abrechnung

¹ Für die Abrechnung ist der genehmigte Verpflichtungskredit sowie die angefallenen Ausgaben mit Begründung den Finanzen zu senden.

² Nach Prüfung durch die Finanzen wird dem Stadtrat halbjährlich ein Stadtratsbeschluss mit allen Unterlagen zur Genehmigung erstellt.

Art. 7 Kompetenzen

¹ Die Dienststelle Finanzen Steuern Einwohnerdienste prüft Kreditabrechnung bis zu einer Million Franken mit einer Abweichung innerhalb des gesprochenen Verpflichtungskredites mit +/- % sowie Preisstandklausel abschliessend für den Stadtrat.

² Alle Kreditabrechnungen grösser einer Million Franken werden dem Stadtrat halbjährlich unterbreitet und vorgängig durch die Finanzkontrolle geprüft.

³ Alle Kreditabrechnungen für Verpflichtungskredite kleiner einer Million Franken mit einer grösseren Abweichung als im gesprochenen Verpflichtungskredit aufgeführt, sind dem Stadtrat halbjährlich zu unterbreiten und vorgängig von der Finanzkontrolle zu prüfen.

⁴ Die abgerechneten Kredite sind in der Jahresrechnung in der Kreditkontrolle zu kennzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.¹

¹ Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. September 2025 (SRB.2025.687) wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Reglements das bisherige Reglement über die departementalen Finanzkompetenzen vom 11. September 2018 aufgehoben.